

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesplanungsbehörde Planungsanzeige vom 14.09.2020</p> <p>Die Gemeinde Neuengörs beabsichtigt, in dem ca. 60,5 ha großen Gebiet „südlich der Autobahn A 20, nordöstlich der Ortslage Neuengörs und westlich der Ortslage Söhren“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen. Dafür werden in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 fünf Baufenster ausgewiesen, in denen jeweils eine WEA mit dazugehöriger Trafostation zulässig sein soll. Die maximale Höhe der WEA soll 200 m betragen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 7190), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuengörs keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus den vorgenannten Plänen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Der Kreis Segeberg äußert in seiner Stellungnahme vom 19.06.2020 ebenfalls aus orts- und landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planinhalte der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erfolgt bereits im Rahmen der Ausführungen in der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Gemeinde Neuengörs nimmt zur Kenntnis, dass keine Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus den vorgenannten Plänen den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.</p>	X	
		X	
		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Folgende Hinweise bitte ich bei der weiteren Planerstellung zu berücksichtigen: Für das nordöstliche Baufenster mit der Nummer 4 ist die Grenze für die zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundstücksgrenzen so gewählt, dass sie im Osten über die Grenze des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung hinausragt. Das Gebiet endet an der Gemeindegrenze. WEA müssen jedoch immer vollständig, einschließlich Rotor, innerhalb des Vorranggebietes liegen. Weiterhin können Festsetzungen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes getroffen werden. Die textlichen Festsetzungen (3.3) für alle Baufelder betreffen auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs (Zulässige Überschreitung der Grundfläche). Dies ist nicht möglich. Die betroffenen Flächen sind in den Bebauungsplan einzubeziehen oder die textlichen Festsetzungen sind anders zu gestalten. Festsetzungen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde sind ebenfalls nicht möglich. Die textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen, die sowohl außerhalb der Vorranggebiete als auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind zurückzunehmen. Für die Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist als Ziel der Raumordnung ein Abstand der 5-fachen Gesamthöhe zu Ortslagen des Innenbereiches und der 3-fachen Gesamthöhe zu Bebauung des Außenbereiches einzuhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Siedlungsbereich zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann. Nach überschlägiger Prüfung sind die Baufenster so gewählt, dass diese Abstände auch für 200 m hohe WEA eingehalten werden können. Ich bitte um Prüfung und Aufnahme dieses Aspektes in die Planbegründung. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise führen inhaltlich zu keinen erforderlichen Anpassungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs. Im Zuge des weiteren Verfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Plangeltungsbereiches um eine Lage der Rotorendurchmesser innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten. Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand zwischen den auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Baufenstern und den jeweiligen Siedlungsbereiches des Innen- bzw. Außenbereiches entspricht der 5-fachen bzw. 3-fachen Gesamthöhe. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p>	<p><u>Kreisplanung</u> Kenntnisnahme.</p>		X
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Stellungnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Änderungen, nach Auswertung bisher vorliegender Unterlagen, keine grundsätzlichen Bedenken. Artenschutzrechtliche Belange sind hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Änderungen zu überarbeiten.</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LLUR erfolgt eine Darstellung der aktuellen Datenrecherche von 2020.</p>		X
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> keine Bedenken</p>	<p><u>Wasser – Boden - Abfall</u> Kenntnisnahme.</p>		X
<p><u>SG Bodenschutz</u> In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“, die Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen empfohlen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Neuengörs bereitet mit der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die regionalplanerischen Entwicklungsabsichten des Landes Schleswig-Holsteins für die Windkraft vor. Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes für den Planungsraum III. In diesen überregionalen Planungsebenen wurde anhand harter und weicher Tabukriterien die Eignung des Plangebietes bereits geprüft und die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen. Eine Abweichung von den im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsflächen ist auf gemeindlicher Ebene nicht möglich.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Planung bereitet Eingriffe in Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung vor. Dieses sollte in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden. In der Umweltprüfung für die 5. Änderung des FNP sollte nachvollziehbar dargestellt werden, dass das Schutzgut Boden beim Abwägungsprozess für die Standorte der Anlagen und Baustelleneinrichtung berücksichtigt wurde.</p> <p>In der Umweltprüfung des B-4 (1. Änd.) sollte dann eine differenziertere Darstellung der betroffenen Bodentypen und kleinräumige Betrachtung der Bodenfunktionen erfolgen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Grundlage der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft die im Parallelverfahren aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgen keine konkrete Darstellung vorgesehener Anlagenstandorte und auch keine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.</p>		X
<p><u>SG Grundwasserschutz</u> keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>		X
<p>Hinweis: Sollte bei Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung nötig sein, so ist eine entsprechende Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Schichten- und Stauwasser wird wasserrechtlich als Grundwasser betrachtet.</p>	<p>Die Anregung betrifft die Umsetzung der Planungen und wird im Zuge der Erschließungsarbeiten im erforderlichen Umfang berücksichtigt.</p>		X
<p><u>GW Geothermie</u> Nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gewässerpflegeverband Mielsdorf-Neuengörs vom 14.07.2020</p> <p>Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbandes Mielsdorf-Neuengörs sind durch die geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen. Der geplante Erweiterungsbereich grenzt an die Verrohrung 381 an. Verbandsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Abstände zu den Verbandsanlagen sowie die Satzung des GPV Mielsdorf-Neuengörs sind einzuhalten. Falls dieses angedacht ist, darf die Leitung nicht mit schwerem Gerät überfahren werden, hierzu wären dann statische Nachweise erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der möglichen Betroffenheit der Verbandsleitung Nr. 381 erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gemeinde Traventhal vom 09.07.2020</p> <p>Ich bedanke mich im Namen der Gemeinde Traventhal für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden zur o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Inhaltlich nehme ich vollumfänglich Bezug auf unsere schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahme vom 20.05.2020, die ich hier auch noch einmal als Anlage beifüge.</p> <p>An dieser Stellungnahme hält die Gemeinde Traventhal fest und macht sie auch zum Gegenstand der hiesigen Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Anlage: Schreiben Gemeinde Traventhal vom 20.05.2020			
<p>Ich darf mich im Namen der Gemeinde Traventhal für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von der Gemeinde Neuengörs geplanten o.a. Bauleitplanung im Wege der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bedanken. Erlauben Sie zunächst einen formalen Hinweis:</p> <p>Die Vertreter der Gemeinde Traventhal empfinden es zumindest als „unglücklich“, dass zu einem solchen – durchaus relevanten – Thema von überörtlichem Interesse eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Dauer von nur zwei Wochen durchgeführt wird. Dies gilt umso mehr, als „corona-bedingt“ schon in der öffentlichen Bekanntmachung auf erhebliche Einschränkungen der sonst üblichen Zugänglichkeit der ausliegenden Unterlagen in der Amtsverwaltung hingewiesen wurde. Diese Bekanntmachung hat zur Beteiligung nach unserer Einschätzung nicht gerade „eingeladen“.</p> <p>Das Ziel, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung eine „Anstoßwirkung“ zur Beteiligung entfaltet und in der Öffentlichkeit gerade Interesse an einer solchen Beteiligung geweckt werden soll, kann so nach unserer Einschätzung nicht erreicht werden. Warum hier nicht eine längere Frist eingeräumt oder eine Verschiebung der Auslegung vorgenommen wurde, ist für die Gemeinde Traventhal nicht wirklich nachvollziehbar.</p>	<p>Die Gemeinde Traventhal ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 BauGB im Zuge des Bauleitplanverfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 3 BauGB sieht für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keinen verbindlichen Mindestzeitraum vor. Ein Beteiligungszeitraum ist rechtlich somit ausreichend. Das Amt Trave-Land war verpflichtet auf die eingeschränkte Zugänglichkeit der Amtsverwaltung hinsichtlich der Corona-Pandemie im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Zusätzlich wurden die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung ergänzend auf der Amtsseite für jedermann zur Einsichtnahme eingestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Neuengörs ist der Auffassung das im Zuge vorangegangener öffentlicher Sitzungen der Gemeinde Neuengörs ergänzend zu dem gesetzlich vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB im ausreichenden Umfang über das geplante Vorhaben informiert worden ist.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1.1 Diese Pflichten zur nachbargemeindlichen Rücksichtnahme erwachsen rechtlich aus § 2 Abs. 2 S.1 BauGB, wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Das Erfordernis dieser interkommunalen Abstimmung ist letztlich Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG und hier der Planungshoheit (Stüer, Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Bauleitplanung, Rn. 262). Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit der Gemeinde für die Bauleitplanung (Planungshoheit der Gemeinden) zwar an der Gemeindegrenze endet, die Bauleitplanung der Gemeinde sich aber andererseits in vielfältiger Weise auf benachbarte Gemeinden auswirken oder in Wechselwirkung zur Planung der Nachbargemeinde stehen kann (Söfker, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 136. EL Oktober 2019, § 2, Rn. 96).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X
<p>1.2 „Benachbart“ ist eine Gemeinde dabei nicht nur dann, wenn sie die unmittelbare Nachbarkommune ist, sondern immer auch dann, wenn sich – wie hier – die Planung der neuen Kommune auf jene der anderen Kommune auswirken kann (BVerwG, U. v. 01.08.2002 – 4 C 5/01; Gierke in: Brügelmann, BauGB, § 2, Rn. 50).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Setzt die Gemeinde Neuengörs ebenfalls Flächen für Windenergienutzung fest, kann dies Einfluss auch auf die Planungen unserer Gemeinde haben. Dass genau diese Windergie-Nutzung als integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Trave-Landwerke“ für die Gemeinde Traventhal eine ganz erhebliche städtebauliche Bedeutung hat, hat die Gemeinde mit ihrer beschlossenen Bauleitplanung auch unter Beweis gestellt.</p> <p>1.3 Juristisch stellt das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB einen Unterfall des allgemeinen Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 BauGB dar so schon BVerwG, U. v. 08.09.1972 – IV C 17.71 -, Rn. 39, juris): „Richtung und Gehalt des Abstimmungsvorganges ergeben sich, wie bereits das Berufungsgericht im Einzelnen dargelegt hat, aus den Maßstäben des § 1 Abs. 4 und 5 BbauG [Vorgängernormen zu § 1 Abs. 6, 7 BauGB] Gefordert ist – in dieser Richtung und diesem Umfang – Rücksichtnahme auf die benachbarten Gemeinden.“</p> <p>1.4 Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein fasst die Anforderungen an das interkommunale Abstimmungsgebot im Sinne des „qualifizierten Abwägungserfordernisses“ wie folgt zusammen (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.04.2020 – 1 KN 19/09 -, Rn. 178, juris): „Die interkommunale Abstimmung dient dazu, evtl. unmittelbare Auswirkungen der angegriffenen Planung auf das benachbarte Gemeindegebiet von gewichtiger Art zu erfassen und einer qualifizierten Abstimmung zuzuführen. Dazu ist – formell – die Beteiligung der Nachbargemeinden im Aufstellungsverfahren erforderlich und – materiell – eine Koordination und ein Interessenausgleich zwischen den benachbarten Gemeinden zu prüfen. Die Abstimmungspflicht ist „eine besondere Ausprägung des Abwägungsgebots“ und erfordert, dass insbesondere Gemeinden, die sich objektiv in einer Konkurrenzsituation befinden, von ihrer Planungshoheit nicht rücksichtslos zum</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Nachteil von benachbarten Gemeinden Gebrauch machen dürfen. Das bedeutet nicht, dass eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot verstieße.</p> <p>Auch gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn sie mit gleichgewichtigen oder noch gewichtigeren kollidieren. Die Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen auch bei gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, unterliegt einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur Abstimmung ihrer Planung (BVerwG, Urt. v. 01.08.2002, 4 C 5.01, BVerwGE 117, 25/32 ff.; Beschl. v. 14.04.2010, a.a.O. (Tz. 41 f.)); OVG Greifswald, Urt v. 05.11.2008, 3 L 281/03, NordÖR 200, 1399 ff.).“</p> <p>1.5 Inhalt der Abwägung sind in Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belangen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Traventhal durch die Bauleitplanung der planenden Gemeinde Neuengörs berührt werden (dazu im Einzelnen: Söfker, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 1136. EL Oktober 2019, § 2, Rn, 99).</p> <p>Öffentliche Belange sind dabei alle öffentlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Bodennutzung und damit mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung stehen. Gleichsam können die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB und des § 1a BauGB sowie die ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 6 BauGB als Orientierung herangezogen werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1.6 Dabei kommt es rechtlich nicht entscheidend darauf an, ob die Auswirkungen auf die Gemeinde Traventhal „besonders gewichtig“ sind; Auswirkungen sind – ohne Rücksicht auf ihr „Gewicht“ im Einzelnen gemäß § 2 Abs. 3 BauGB von der Gemeinde Neuengörs zu ermitteln, sofern und soweit sie abwägungserheblich sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X
<p>1.7 Vor diesem rechtlichen Hintergrund weist die Gemeinde Traventhal hier ausdrücklich darauf hin, dass die von ihrer Gemeindevertretung beschlossene Bauleitplanung in Gestalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal sowie die Aufstellung des 4. Bebauungsplanes, in dem unter anderem sonstigen Sondergebiet (SO) Windenergie festgesetzt werden, hier als zeitlich prioritäre Planung in die weitere Abwägung einzustellen und daraufhin zu untersuchen ist, welche möglichen Auswirkungen die Planungen der Gemeinde Neuengörs auf die städtebaulichen Vorstellungen und Planungen der Gemeinde Traventhal haben. Dabei gilt: Die Planungshoheit der Nachbargemeinde ist umso eher betroffen, je konkreter die Planungen sind, die durch den Bebauungsplan der Nachbargemeinde beeinträchtigt werden. Je weiter fortgeschritten die Planung der Nachbargemeinde ist, desto gewichtiger sind die Belange der Nachbargemeinde und die Standortgemeinde muss sich nach § 1 Abs. 7 BauGB mit diesen umso intensiver auseinandersetzen (Brügelmann, Baugesetzbuch, 103 Lfg., Juli 2017, § 2 Rn. 63).</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dies gilt hier umso mehr, als es sich nicht nur um „Planungen“ der Gemeinde Traventhal handelt, sondern um Pläne, über welche die Gemeindevertretung schon Beschluss gefasst hat.</p> <p>2. Werden entgegen des Vorstehenden die Vorgaben des interkommunalen Abstimmungsgebotes nicht beachtet und ist damit ein ungerechtfertigter Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Traventhal verbunden, kann dies zur Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung der Gemeinde Neuengörs führen. Soweit z.B. wegen Fehlens oder fehlerhafter Beteiligung der Nachbargemeinde das für die Abstimmung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB bedeutsame Abwägungsmaterial nicht oder nicht zutreffend ermittelt worden ist, kann ein solcher Fehler nach Maßgabe des § 214, Abs. 1. S. 1 Nr. 1 BauGB zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB können ebenso materiell-rechtliche Verstöße gegen das Abwägungsgebot zur Unwirksamkeit führen, wenn sie als erheblich anzusehen sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die – Ihnen sicherlich bekannten – Planungen der Gemeinde Traventhal im weiteren Prozess der Ermittlung und Abwägung des abwägungserheblichen Materials hinreichend Beachtung finden und in den Entwurf zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung einfließen.</p> <p>Sollten Sie Ihrerseits diesbezüglich noch Fragen ergeben, stehe ich für ein Abstimmungsgespräch gern zur Verfügung.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da es sich bei den Planungen der Gemeinde Traventhal um ein Vorhaben handelt, dass mit Verweis der Landesplanung den Zielen der Raumordnung widerspricht, sind die vorgebrachten Hinweise nicht in die gemeindliche Abwägung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs einzustellen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.06.2020</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2020. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die ein Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/abnlagenschutz_node.html</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-Hol. Luftfahrtbehörde wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme für das geplante Vorhaben gebeten. Seitens der v.g. Behörde wurde darauf verwiesen, dass eine abschließende Stellungnahme erst im konkreten Genehmigungsverfahren möglich ist.</p> <p>Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen der Planungsinhalte.</p> <p>Der übermittelte link steht technisch nicht zur Verfügung.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-Hol. Luftfahrtbehörde vom 09.06.2020</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen.</p> <p>Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Deutscher Wetterdienst 16.06.2020</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte als DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.06.2020</p> <p>Nach einer ersten Einschätzung sind militärische Belange von dem Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit militärische Belange tatsächlich von dem Vorhaben beeinträchtigt sind, kann erst im späteren Genehmigungsverfahren abschließend geprüft werden.</p> <p>Folgende Angaben sind hierzu erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der geplanten Windenergieanlagen (WEA), - Typ, Gesamthöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser, - Geländehöhe über NN, - Standortkoordinaten im WGS 84 Format (geographische Daten Grad/Minute/Sekunde) <p>Die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist daher im weiteren Verfahren zwingend erforderlich.</p> <p>Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens I-2229-20-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDWwToeb@bundeswehr.org</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach ergänzender Rücksprache mit dem Amt für Flugsicherung der Bundeswehr wurde bestätigt, dass bei Einhaltung der im Vorentwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 festgesetzten Anlagenhöhen von 200 m über Geländeoberkante keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.</p> <p>Für die Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs ergeben sich keine erforderlichen Änderungen der Planungsinhalte.</p> <p>Die Begründung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 17.06.2020, 668987, Teil 1</p> <p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 17.06.2020, 668990, Teil 2</p> <p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bestehende Leitungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassen vom 15.06.2020</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 05.06.2020 Durch das markierte Projektgebiet zwischen der BAB20 und Neuengörs verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Mit Schreiben vom 17.06.2020 wurde seitens der Firma Ericsson mitgeteilt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deshalb muss die Frage erlaubt sein, ob es nicht – im Sinne der Ansprache einer möglichst breiten Öffentlichkeit – sinnvoller gewesen wäre, entweder bewusst einen längeren Beteiligungszeitraum zu wählen (z.B. einen Monat wie bei der förmlichen Beteiligung) oder gleich eine Verschiebung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass auch Menschen ohne oder mit überschaubarer Internetaffinität eine faire und echte Chance auf Beteiligung haben.</p> <p>Inhaltlich unterstützen wir als Windenergieunternehmen Ihre Planungen grundsätzlich, da sie auf eine Ermöglichung der Windenergie gerichtet sind.</p> <p>Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Nachbarkommune, die Gemeinde Traventhal, wie Ihnen sicher bekannt ist, im vergangenen Jahr sowohl den 4. Bebauungsplan als auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeindevertreterversammlung beschlossen hat.</p> <p>Beide Planwerke – im Parallelverfahren aufgestellt – zielen darauf, die sog. „Trave Landwerke“ zu ermöglichen und damit ein Leuchtturmprojekt der Energiewende in Traventhal anzusiedeln. Die „Trave Landwerke“ werden dabei von unserem Unternehmen maßgeblich vorangetrieben.</p> <p>Wir wollen in diesem Sinne gemeinsam mit der Gemeinde Traventhal eine nachhaltige, kostengünstige, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung am lokalen Standort in der Gemeinde ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Neuengörs ist der Auffassung, dass im Zuge vorangegangener öffentlicher Sitzungen der Gemeinde Neuengörs ergänzend zu dem gesetzlich vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB im ausreichenden Umfang über das geplante Vorhaben informiert worden ist.</p> <p>Die Gemeinde Neuengörs nimmt den Hinweis auf die Bauleitplanungen der Gemeinde Traventhal in Bezug auf das Vorhaben „Trave-Landwerke“ zur Kenntnis. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 2 Abs. 2 BauGB seitens der Gemeinde Neuengörs eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abgegeben. Die Gemeinde Neuengörs verweist in ihrer gemeindlichen Stellungnahme darauf, dass das geplante Vorhaben der Gemeinde Traventhal die Abstandspuffer von 1.000 m zu Siedlungsbereichen unterschreiten. Seitens der Gemeinde Neuengörs wird im Zuge der gemeindlichen Stellungnahme eine Überarbeitung der Planunterlagen unter Einhaltung der im Regionalplan vorgesehenen Abstandsregelungen gefordert.</p> <p>Ebenso wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration im Zuge der Planungsanzeige darauf verwiesen, dass die Flächen, auf denen die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) schaffen will, nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung im 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes III, Sachthema Windenergie enthalten sind.</p> <p>Die Planung steht also im Ergebnis hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen nicht im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Uns als Unternehmen ist es sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass die – schon von der zuständigen Gemeindevertretung Traventhal beschlossene – und damit zeitlich vorgehende Planung der Gemeinde Traventhal im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Neuengörs bei ihrer zeitlich nachgehenden Planung <u>zu berücksichtigen</u> ist:</p> <p>Dies gilt umso mehr, als auch die Interessen unseres Unternehmens, die Ihnen bekannt sind, im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB bei der bauleitplanerischen Abwägung mit dem ihnen gebührenden erheblichen Gewicht in die Planungen der Gemeinde Neuengörs einzustellen sind. Diese Interessen stimmen mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Traventhal überein, wie sie sich in der entsprechenden Bauleitplanung der Gemeinde Traventhal zur Ermöglichung der „Trave Landwerke“ manifestiert haben.</p> <p>Die entsprechende rechtliche Berücksichtigungs- und Ermittlungspflicht folgt dementsprechend aus § 1 Abs. 7 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Wir sind vor dem vorgeschilderten Hintergrund grundsätzlich gerne bereit, sollte hierzu Bereitschaft oder Bedarf vonseiten der Gemeinde Neuengörs bestehen, an einer weiteren inhaltlichen Abstimmung bzw. einem Informationsaustausch anlässlich Ihrer Bauleitplanung mitzuwirken.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Neuengörs ist es bekannt, dass die für das geplante Vorhaben erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigt wurde.</p> <p>Eine Berücksichtigung des geplanten Vorhabens hat im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 somit nur insoweit zu erfolgen, dass die gem. Regionalplan benannten Abstandskriterien zu bestehenden Siedlungsrandern einzuhalten sind.</p> <p>Die Fläche des geplanten Vorhabens der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist im III. Entwurf des Regionalplanes (Sachthema Windenergie an Land) des Planungsraums III als Fläche PR3_SEG_035 Vorranggebiet für die Windenergienutzung benannt. Wie v.g. erläutert wurde das Vorhabengebiet für eine Entwicklung der „Trave-Landwerke“ in der Gemeinde Traventhal seitens der Landesplanung bislang abgelehnt und die erforderliche Flächennutzungsplanänderung nicht genehmigt.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Planungen der Gemeinde Traventhal stehen den Planungen der Gemeinde Neuengörs im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 somit nicht entgegen.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Handwerkskammer Lübeck vom 08.07.2020 ➤ Amt Trave-Land f. d. Gemeinden Dreggers, Bühnsdorf, Kl. Gladebrügge, Weede v. 09.07.2020 ➤ IHK vom 09.017.2020 ➤ Landwirtschaftskammer vom 30.06.2020 ➤ Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.06.2020 ➤ LLUR Neumünster - untere Forstbehörde vom 22.06.2020 ➤ Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume Lübeck vom 19.06.2020 ➤ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 23.06.2020 ➤ Ericsson Services GmbH vom 17.06.2020 ➤ Tennet TSO GmbH vom 10.06.2020 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG Bad Segeberg vom 10.06.2020 u. 23.06.2020 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.06.2020 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

15.10.2020

<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ LBV/Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Tourismus und Technologie des Landes Schleswig-Holstein➤ Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk Berlin➤ Landesamt für Denkmalpflege➤ Netz Lübeck GmbH➤ EWS GmbH & Co.KG Bad Segeberg➤ Holsteiner Wasser GmbH Wahlstedt➤ Deutsche Glasfaser➤ SWN Stadtwerke Neumünster GmbH➤ Gewässerpflegeverband Oberer Warder See über das Amt Trave-Land➤ WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg➤ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek➤ AG 29➤ BUND➤ NABU Deutschland➤ Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Molfsee➤ Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Gregor Hoffmann➤ Wehrführer der Gemeinde	
--	--